

4/SN-155/ME

**VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN**

Bundesverband: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

V C L

An das Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>47</u> -GE/19 <u>PT</u>	Kirchberg, 19.9.1997
Datum: 22. SEP. 1997	
Verteilt <u>24.9.97</u>	<u>ST 11/154</u>

Betrifft: Begutachtung zu Änderungen in SchOG, SchUG, SchZG, SchZVO, Entwurf des
BMUKA ZI. 12.690/7-III/2/97

Die VCL übermittelt für den Unterrichtsausschuß 25 Exemplare ihrer an das BMUKA
gerichteten Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen.

Für die VCL
Mag. Wolfgang Rank
Bundesobmann

**VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN**

Bundesverband: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

VCL

An das Bundesministerium
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
z.H. Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft: Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG, SchZG und der SchZVO,
Begutachtungsverfahren, Zl. 12.690/7-III/2/97

Kirchberg, 19.9.1997

Die VCL gibt zur oben genannten Novelle in offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Zu SchOG § 39 (1a): Die **VCL lehnt die Einführung der Verbindlichen Übung "Berufsorientierung"** in der 3. und 4. Klasse der AHS **entschieden ab**, vor allem auch in der jetzt vorgesehenen Form, u.zw. aus folgenden Gründen:

- "Berufsorientierung" ist in der Unterstufe der AHS nicht ein so zentrales Anliegen, daß ihm mit einer Verschiebung von 2-4 Wochenstunden aus dem benoteten Pflichtstundenbereich in eine Verbindliche (unbenotete) Übung entsprochen werden müßte bzw. daß der Autonomiebereich deswegen von 8 auf 10-12 Stunden erweitert werden müßte.

Für einen großen Teil der AHS-Schüler widersprechen alle Aussagen über **"Berufsentscheidung"**, die im vorgeschlagenen Lehrplan stark herausgearbeitet werden, in den vorgeschlagenen Schulstufen (6., 7. und 8.) der Grundkonzeption der AHS (Langform), deren Aufgabe es nicht ist, Schülerinnen und Schüler mit 13 oder 14 Jahren zu einer Berufsentscheidung anzuleiten bzw. ihnen dabei zu helfen. Für die Schüler und Eltern, die die ursprünglich gewählte Form nicht fortsetzen wollen, gibt es an den AHS die bewährte **"Bildungsberatung"**, die für die interessierten Schülerinnen und Schüler auch **"Berufsorientierung"** enthält. In der Oberstufe der AHS sind viele der im vorgeschlagenen Lehrplan genannten Ziele und Inhalte in verschiedenen Unterrichtsgegenständen vorhanden.

"Berufsorientierung" ist in erster Linie Aufgabe einer Schulform, die Abgänger direkt ins Berufsleben entläßt.

- Es ist weiters nicht einzusehen, daß für eine Verbindliche Übung grundsätzlich **formenbildende Gegenstände gekürzt** werden müssen. Die Eigenständigkeit der Formen darf nicht auch auf diesem Weg reduziert werden.

-VCL 2-

- Wenn das Angebot an für alle Schüler einer Klasse gemeinsamer Information über die Berufswelt erhöht werden soll, wenn der Weg über das Angebot einer Unverbindlichen Übung oder über ein "Unterrichtsprinzip" zu wenig effektiv erscheint, wenn der Entwurf des Lehrplans sowieso schon andeutet, daß eine Verbindung mit GWK am sinnvollsten wäre, könnte man doch gleich im **Rahmen der Überarbeitung der Unterstufenlehrpläne** die wirklich für alle 13-14Jährigen notwendigen Ziele und Inhalte **in die Lehrpläne der naheliegenden Unterrichtsgegenstände einarbeiten** (in denen es solche Ziele und Inhalte auch zur Zeit schon gibt) und die **konkrete Gestaltung der Schule in Autonomie überlassen** (Erweiterungsbereich, fächerübergreifende Vorhaben und Projekte, Schwerpunkt bei den Schulveranstaltungen).

Es besteht kein Einwand gegen die **Vorschläge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung**, da nach Inkrafttreten des Gesetzes sicher alles getan werden muß, damit die Berufsreifeprüfung für die Interessenten auch machbar wird. Es ist nur zu bedenken, daß durch solche Zusatzangebote nicht die eigentlichen Aufgaben von BS und BMS vernachlässigt werden dürfen.

Die **Vorschläge über Teilrechtsfähigkeit** der einzelnen Schule werden von der VCL ausdrücklich begrüßt. Wir hoffen aber, daß die Durchführung und die Kontrolle nicht zu einer ausufernden Bürokratie führen, weil das die Initiativen der Schulen eher hemmen und gefährden könnte. Heißt etwa § 128 c (5), daß der BMUKA und der BMF zustimmen müssen, wenn ein Direktor für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung die Mikroskope für einen Abend gratis zur Verfügung stellen will?

Was die **Übernahme von Speziallehrgängen und Kursen an BMHS in die Teilrechtsfähigkeit** anbelangt, befürchten wir schon, daß damit die Vielfalt der Angebote eingeschränkt wird bzw. die Angebote nicht mehr wahrgenommen werden.

Gegen die vorgeschlagenen **Änderungen zum SchUG**, soweit sie AHS und BMHS betreffen, besteht kein Einwand.

Gegen die vorgeschlagenen **Änderungen zum Schulzeitgesetz und zur Schulzeitverordnung** besteht kein Einwand.

Für die VCL

